

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4167**

A14, A10

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen „Gesetz zur Änderung des § 58 der Gemeindeordnung und des § 41 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“ Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 17/12059

Ihr Schreiben vom 02.07.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht besteht gegenwärtig kein Bedarf für eine Änderung des Zugreifverfahrens für Ausschussvorsitze in §§ 58 GO, 41 KrO. Die Verankerung eines Höchstzahlverfahrens (hier das Höchstzahlverfahren nach D'Hondt) ist an dieser Stelle geboten, weil ein Höchstzahlverfahren auch über die einzelnen Listen der Fraktionen hinaus zu klar zuzuordnenden Rangzahlen führt, was für die Bestimmung der Rangfolgen des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze erforderlich ist. Würde hier ein reines Proportionalitätsverfahren (wie das Hare-Niemeyer-Verfahren) eingeführt, könnte aus einem solchen Verfahren kein zuverlässiges Ergebnis für die Festlegung der Rangfolge der Zugriffe der einzelnen Fraktionen abgeleitet werden; es wären dann in jedem Fall noch komplizierte und ggf. rechtsunsichere weitere Verfahrensschritte notwendig.

Auch liegen uns keine Hinweise oder Wünsche aus der Praxis vor, wonach das Recht gestrichen werden sollte, dass sich mehrere Fraktionen für die Ermittlung des Zugreifverfahrens zusammenschließen können. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der kommunalpolitischen Wirklichkeit in vielen Räten und Kreistagen nicht zweckmäßig, weil es vor Ort mittlerweile vielfach politische und/oder fachliche Abstimmungen zwischen den Fraktionen zur Zusammenarbeit gibt

14.07.2021

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-249
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 30.50.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
markus.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.2-001/003

(häufig auch Koalitionsvereinbarungen), die auch bei der Zuordnung der Ausschussvorsitze Berücksichtigung finden sollten. In diesem Kontext geben wir zu bedenken, dass das sog. Spiegelbildlichkeitsprinzip mit der verfassungsrechtlich begründeten Notwendigkeit einer exakten mathematischen Abbildung des Gesamtplenums bei der Verteilung der Ausschussvorsitze gerade keine Anwendung finden muss. Es reicht insoweit ein den allgemeinen rechtsstaatlichen und demokratiestaatlichen Anforderungen genügendes Zuordnungs- bzw. Verteilverfahren. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht für Funktionen lediglich organisatorischer Art gilt.

Für weitere Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete

Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen